

## **Vorsicht Falle: Verschärfte Vermögensprüfung beim ALG II ab 1. August 2006**

Das Wichtigste auf einen Blick:

- Das bisher geschützte Schonvermögen wird verstärkt an die Bedingung geknüpft, dass Vermögen für die Altersvorsorge angelegt wird.
- Der Grundfreibetrag (für frei verfügbares Vermögen wie etwa Geld auf dem Sparguthaben) sinkt von 200 auf 150 € pro vollendetem Lebensjahr des Arbeitslosen.
- Der zusätzliche Freibetrag für die Altersvorsorge (Ersparnisse sind vertraglich und unwiderruflich bis zum Eintritt in die Rente festgelegt, so genannte „Hartz-Klausel“) steigt von 200 auf 250 € pro Lebensjahr.
- Der Freibetrag für Kinder sinkt von 4.100 auf 3.100 €.
- Wenn das vorhandene Vermögen die neuen Freibeträge übersteigt, besteht kein Anspruch mehr auf ALG II. Die Leistung wird (vorübergehend) eingestellt bis das „Zuviel“ an Vermögen aufgebraucht ist.
- Der Koalition ist ein folgenschwerer Fehler unterlaufen: Bei Lebensversicherungen ist eine stärkere Zweckbindung für die Altersvorsorge rechtlich gar nicht zulässig. Das Versicherungsvertragsgesetz verbietet Versicherern genau diese Sorte von Vertragsklauseln zur verstärkten Altersvorsorge, die sich die Koalition ausgedacht hatte.

| <b>Neue Vermögensfreibeträge</b>   |   |   |
|--|---|---|
| <b>1. „Allgemeiner“ Freibetrag</b><br>(Altersabhängiger Grundfreibetrag plus 750 € pro Person zum Sparen auf größere Anschaffungen (z.B. Waschmaschine))   |   |   |
| Ihr Freibetrag:<br>Beispiel  | Ihr Alter mal 150 € plus einmal 750 €<br>45 Jahre mal 150 € plus einmal 750 € | =<br>=<br>= 7.500 €<br>(Höchstbetrag:<br>10.500 € |
| <i>Plus</i> Freibetrag des Partners<br>Beispiel  | Alter mal 150 € plus einmal 750 €<br>40 Jahre mal 150 € plus einmal 750 €     | =<br>=<br>= 6.750 €<br>(Höchstbetrag:<br>10.500 € |
| <i>Die beiden Freibeträge dürfen zusammengezählt werden (unabhängig davon, welcher der beiden Partner wie viel persönliches Vermögen hat).</i>   |   |   |
| <b>2. Freibetrag pro Kind</b>  | 3.100 € plus einmal 750 €   | = 3.850 €   |
| <i>Der Kinderfreibetrag darf nicht mit den Freibeträgen der Eltern zusammengezählt werden, also nicht von den Eltern „ausgeschöpft“ werden.</i>  |   |   |
| <b>3. Zusätzlicher „Altersvorsorge“-Freibetrag</b><br>(Bedingung: Ersparnisse sind vertraglich bis zum Eintritt in die Rente festgelegt / „Verwertungsausschluss“, so genannte „Hartz-Klausel“)  |   |   |
| Ihr Freibetrag:<br>Beispiel  | Ihr Alter mal 250 €<br>45 Jahre mal 250 €                                     | =<br>=<br>= 11.250 €<br>Höchstbetrag:<br>16.250 € |
| <i>Plus</i> Freibetrag des Partners:<br>Beispiel   | Alter mal 250 €<br>40 Jahre mal 250 €   | =<br>=<br>= 10.000 €<br>Höchstbetrag:<br>16.250 € |
| Die Altersvorsorge-Freibeträge des Antragstellers und des Partners dürfen zusammengezählt werden. Aber: Aufgrund einer Panne im Gesetzgebungsverfahren können die Freibeträge vielfach nicht ausgeschöpft werden. Denn bei Lebensversicherungen ist nur eine Zweckbindung bis 200 € pro Lebensjahr – also bis zum alten Freibetrag – zulässig. |   |   |

## Was tun?

Wenn Ihr Vermögen die neuen Freibeträge (siehe Tabelle) übersteigt, sollten Sie – vor dem 1.8.2006 – handeln. Denn wichtig zu wissen ist: Ob Sie die Vermögensprüfung meistern und weiterhin ALG-II beziehen können, hängt nicht nur von der Höhe ihres Vermögens ab. Entscheidend ist auch die Art des Vermögens. Es lohnt zu überlegen, ob Sie ihr Vermögen neu „sortieren“ wollen und können.

## Tipps

Je nach dem wie Ihre persönliche Situation ist, sind unterschiedliche Wege zu empfehlen:

### **Sie haben „zuviel“ frei verfügbares Vermögen, aber noch keine fest angelegte zweckgebundene Altersvorsorge? Oder den bisherigen Freibetrag für die Altersvorsorge (bei weitem) noch nicht ausgeschöpft?**

Dann sollten Sie überlegen, ob Sie aus nicht zweckgebundenem Vermögen (z.B. Guthaben auf Girokonto oder Sparbuch, Lebensversicherung) Altersvorsorge-Vermögen machen können und wollen. Denn dann steht Ihnen der zweite, oben genannte Freibetrag für die Altersvorsorge zu. Dieser Schritt will aber gut überlegt sein. Sie können die geforderte Zweckbindung („das Geld liegt bis zur Rente fest“) später nicht rückgängig machen. Sprechen Sie mit ihrer Sparkasse, Bank, oder Lebensversicherung. Fragen Sie nach der so genannten „Hartz-IV-Klausel“ zur Altersvorsorge. Diese Klausel kann auch nachträglich in bestehende Lebensversicherungen eingefügt werden. Fragen Sie aber immer auch nach den anfallenden Kosten, wenn Sie Versicherungsverträge ändern wollen.

**Wichtig:** Um weiterhin einen Anspruch auf ALG II zu haben, brauchen Sie nicht Ihr ganzes Vermögen für die Altersvorsorge festzulegen. Sondern nur soviel, dass Ihr „Restvermögen“ unter dem neuen, allgemeinen Freibetrag liegt.

### **Sie haben „zuviel“ frei verfügbares Vermögen, wollen aber kein Geld unwiderruflich bis zur Rente festlegen?**

Dann müssen Sie Ihr anrechenbares (Geld)Vermögen so weit verbrauchen, dass der verbleibende Restwert unter dem neuen allgemeinen Freibetrag liegt, um weiterhin ALG II beziehen zu können.

**Tipps:** Oftmals ist es sinnvoll, anstehende Anschaffungen vorzuziehen. Denn: „Angemessener“ Hausrat (Möbel, Gebrauchsgegenstände, Elektrogeräte, Fernseher, Computer usw.) wird als Vermögen nicht mit berücksichtigt. Gleiches gilt für ein angemessenes Kraftfahrzeug je Erwerbsfähigem in der Bedarfsgemeinschaft (laut Bundesanstalt für Arbeit gilt ein Kfz mit einem Wert von bis zu 5.000 € ohne weitere Prüfung als angemessen, laut einem Sozialgerichtsbeschluss sogar ein Mittelklassewagen im Wert von 11.000). Durch diese Anschaffungen wird unterm Strich aus anzurechnendem (Geld)Vermögen anrechnungsfreies „Gebrauchsvermögen“.

**Wichtig:** Bei der Vermögensprüfung ist nur „angemessener“ Hausrat anrechnungsfrei. Maßstab für die Frage, was angemessen ist, ist laut Gesetz nicht Ihr alter Lebensstandard oder ein für Arbeitnehmerhaushalte üblicher Lebensstandard, sondern ein sehr bescheidener Lebensstandard für ALG-II-Bezieher. So ist laut Gesetz etwa eine Luxus-Stereo-Anlage oder der neueste Flachbild-Fernseher nicht geschützt. Unproblematisch ist aber, denselben Geldbetrag für mehrere, preisgünstige Dinge auszugeben: etwa den alten stromfressenden Kühlschrank auszutauschen und die alte Waschmaschine, die schon lange nicht mehr richtig sauber wäscht...

Vermögen einfach zu verschenken, ist nicht zulässig. Die Ämter können verlangen, dass die Schenkung rückgängig gemacht wird. Ebenso ist es grundsätzlich unzulässig, Geld einfach zu

„verprassen“ – im amtsdeutsch heißt das willentliche Verarmung – um die eigene Bedürftigkeit mutwillig herbeizuführen.

Nach unserer Rechtsauffassung geht es niemanden etwas an, wie Arbeitslose, die schon ALG II beziehen, ihr bisher geschütztes Vermögen ausgeben. Das bisherige geschützte Vermögen musste ja nicht für den Lebensunterhalt verbraucht werden – also darf seine Verwendung für die Vermögensprüfung aus unserer Sicht auch keine Rolle spielen. Aber: Hier kann es Probleme geben. Einige Ämter werden nachfragen und nachforschen, wo das einmal aktenkundig gewordenen Vermögen denn geblieben ist. Um sich Ärger zu ersparen und nicht unter den falschen Verdacht zu geraten, unwahre Angaben zu machen, kann es ratsam sein, Quittungen über den Kauf der oben genannten „angemessenen“ Gebrauchsgegenstände aufzuheben. Plausibel ist natürlich auch, wenn ein Teil des Vermögens für den ganz normalen, laufenden Lebensunterhalt aufgebraucht wurde, weil die niedrigen ALG-II-Leistungen alleine nicht zum Leben reichen.

### **Sie haben „zuviel“ frei verfügbares Vermögen, eine Lebensversicherung und den bisherigen Freibetrag für die Altersvorsorge bereits (nahezu) ausgeschöpft?**

Dann trifft sie der folgenschwere Fehler, der der Koalition bei der jüngsten Hartz-IV-Änderung unterlaufen ist: Denn Sie können den für die Altersvorsorge festgelegten Betrag über das bisherige Maß hinaus nicht erhöhen. Das „Versicherungsvertragsgesetz“ verbietet solche Klauseln bei Lebensversicherungen.

Nachdem die KOS die Panne öffentlich machte, hat das Bundesarbeitsministerium versprochen, dass Arbeitslosen keine Nachteile entstehen sollen. Die verschärfte Vermögensprüfung soll in diesem Fall nicht angewendet werden, bis der Fehler korrigiert ist.

**Tipp:** Falls das Versprechen nicht eingehalten wird, dann sollten Sie Widerspruch einlegen, einen Eilantrag beim Sozialgericht stellen und, falls erforderlich, auch Klage einreichen. Sie können sich darauf berufen, dass die Berücksichtigung ihres Vermögens für Sie eine „unbillige Härte“ darstellt. Denn die verstärkte Geldanlage fürs Alter ist Ihnen faktisch gar nicht möglich.

### **Ihr Kind oder ihre Kinder haben eigenes Vermögen?**

Der Freibetrag für ein Kind sinkt von bisher 4.850 auf 3.850 €. Ein Kind erhält ab dem 1. August 2006 nur noch ALG II (Sozialgeld), wenn sein Vermögen unter dem Freibetrag liegt.

**Tipp:** Wenn notwendige Anschaffungen anstehen – Ihr Kind braucht ein neues Fahrrad, einen Schreibtisch oder einen Computer – sollten Sie diese vor dem 1. August aus dem Vermögen des Kindes zahlen. Der Wert „angemessener“ Gebrauchsgegenstände (siehe oben) zählt nicht zum Vermögen.

Wenn Sie oder Ihr Partner nur ein geringes Vermögen (unterhalb des neuen allgemeinen Freibetrags) besitzen, Ihr Kind aber an dem neuen Freibetrag zu scheitern droht, dann sollten sie Ausgaben aus dem Vermögen des Kindes tätigen und nicht aus dem Eltern-Vermögen – etwa wenn sie eine gebuchte Urlaubsreise bezahlen oder einen neuen Kühlschrank anschaffen müssen.

### **Wann werden die Neuregelungen wirksam?**

Die neuen Vermögensreibeträge gelten ab dem 1. August 2006. Im Gesetz ist auch keine Übergangsregelung für bestehende Bewilligungsbescheide vorgesehen. Es gibt also keine Ausnahmeregelung für Arbeitslose, die bereits ALG II beziehen. Somit gelten alle quasi über Nacht als vermögend, die den neuen (abgesenkten) allgemeinen Freibetrag überschreiten – und verlieren ihren Leistungsanspruch.

Die Ämter könnten zum 1. August 2006 bestehende Bescheide aufgrund der neuen Rechtslage aufheben und das Vermögen neu prüfen. Ob die Ämter das allerdings schaffen, ist ungewiss.

Vielleicht ist die starke Arbeitsüberlastung der Ämter ausnahmsweise mal ein Vorteil für die Erwerbslosen und die strengere Vermögensprüfung greift erst, wenn der laufende Bewilligungszeitraum (in der Regel sechs Monate) ausläuft und ohnehin neu geprüft werden muss.

**Tipp:** Darauf kann man sich aber keineswegs verlassen. Wer auf der sicheren Seite sein will, muss sein Vermögen bis zum 31. Juli 2006 neu ordnen und umschichten und bereits ab dem 1. August 2006 die neuen Freigrenzen unterschreiten.

### **Panne bei der jüngsten Hartz-IV-Änderung: Lebensversicherungen in Gefahr**

Erklärtes Ziel der Schwarz-Roten Koalition war es, ALG-II-Bezieher stärker zu verpflichten, Vermögen für die Altersvorsorge festzulegen. Deshalb wurde im so genannten SGB-II-Fortentwicklungsgesetz die Vermögensprüfung beim ALG II verschärft. Die bisherigen Freibeträge werden verstärkt an die Bedingung gekoppelt, dass vorhandenes Vermögen zweckgebunden für die Altersvorsorge festgelegt wird. So sinkt der allgemeine Vermögensfreibetrag um ein Viertel von 200 auf 150 Euro je vollendetem Lebensjahr. Der zusätzliche, spezifische Freibetrag für Altersvorsorge-Vermögen, bei dem die Verwertung der Ersparnisse vor dem Eintritt ins Rentenalter zwingend vertraglich ausgeschlossen sein muss, steigt von 200 auf 250 Euro je vollendetem Lebensjahr.

Arbeitslose, die die bisherigen Freibeträge weitgehend ausgeschöpft haben, müssen somit Vermögen in zweckgebundene Altersvorsorge umschichten, um weiterhin ALG II beziehen zu können. Beispiel: Ein 40-Jähriger konnte bisher ALG II beziehen, wenn er eine Lebensversicherung im Wert von 16.000 € besaß, wenn davon 8.000 € vertraglich bis zur Rente festgelegt waren. Zukünftig müssten jedoch 10.000 € für die Altersvorsorge vertraglich festgelegt sein, um ALG II beziehen zu können.

Dies ist aber gar nicht möglich, da der Regierungskoalition ein folgenschwerer handwerklicher Fehler unterlaufen ist. Sie hat es versäumt, rechtzeitig zum Inkrafttreten des Fortentwicklungsgesetzes zum 1. August 2006 die gesetzlichen Grundlagen für die geforderte vermehrte Altersvorsorge zu schaffen.

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (§ 165 VVG) sind Verwertungsausschlüsse bei Lebensversicherungen im Grundsatz verboten: Verträge müssen kündbar sein und wieder aufgelöst, also verwertet werden können. Mit der Einführung von Hartz IV wurde im VVG eine Ausnahmeregelung geschaffen: In Versicherungsverträgen darf ein Verwertungsausschluss und eine Zweckbindung für die Altersvorsorge nur in Höhe von 200 Euro pro Lebensjahr – entsprechend dem alten Freibetrag – vereinbart werden. Verträge, in denen höhere Beträge für die Altersvorsorge festgelegt werden – wie jetzt von der Regierungskoalition propagiert und gefordert – sind unzulässig und dürfen von der Versicherungsbranche zur Zeit gar nicht angeboten werden!